

Zu Punkt 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Kosten des Verbrauches Baustrom und Bauwasser

Die Kosten für Baustrom und Bauwasser werden durch den Auftraggeber getragen.

10.2 Bauleistungsversicherung

Die Kosten für die Bauleistungsversicherung werden durch den Auftraggeber getragen

10.3 Ankündigung von Mengenänderungen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Mehr- und Mindermengen von mehr als 10 v. H. je Position gegenüber dem Angebot anzuzeigen.

10.4 Urkalkulation

Der Bauherr behält sich vor, die Urkalkulation im verschlossenen Umschlag von einem engen Bieterkreis vor Auftragserteilung abzufordern.

10.5 Zusatzleistungen

Leistungen, für die im Vertrag auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses kein Einheitspreis vereinbart wurde, sind vom Auftragnehmer zu kalkulieren und in Nachträgen anzubieten. Eine Nachtragsbeauftragung erfolgt ausschließlich schriftlich durch den AG

10.6 - frei -

10.7 Baustellenbesprechung

Der Auftragnehmer hat zu den Baubesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten deutschsprachigen Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich zu einem noch zu vereinbarenden Termin statt. Die getroffenen Festlegungen werden jeweils Vertragsbestandteil. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht.

10.8 Anordnung von Stundenlohnarbeit

Mit Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Die Stundenlohnzettel sind wöchentlich vom bauleitenden Architekten bestätigen zu lassen. Die Leistungen aus den Stundenlohnzetteln sind immer bei den nächsten Abschlagsrechnungen zu erfassen. Bei Rechnungslegung sind die Stundenlohnzettel mit einzureichen.

10.9 Mängelbeseitigungsansprüche

Die Frist für die vertragsgemäße Erfüllung der Mängelbeseitigungsansprüche beträgt 4 Jahre

10.10 Vereinbarter Gewährleistungszeitraum

Der Gewährleistungszeitraum beträgt soweit vertraglich nicht anders vereinbart 4 Jahre

10.11 Dokumentation

Die Leistungen sind durch eine Dokumentation 2-fach zu belegen. Die Kosten sind in den Einheitspreisen mit einzukalkulieren. Die Übergabe der Dokumentation erfolgt einfach in Papier und einfach auf einem digitalen Datenträger.

10.12 Rechnungslegung

Bei Leistungen über den Jahreswechsel ist eine Rechnung mit dem Leistungsstand zum 31.12 des laufenden Jahres zu stellen.

10.13 Baustellensäuberung

Die tägliche Baustellensäuberung ist Nebenleistung des AN. Der AN sorgt für die tägliche Säuberung. Der AG ist berechtigt, nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des AN zur Beseitigung der Schuttmassen auf Kosten des Auftragnehmers ein Reinigungsunternehmen mit diesen Aufgaben zu beauftragen. Im Zweifelsfall (Nachweis des direkten Verursachers) werden die Kosten für diese Aufwendungen gegen die Ansprüche der beteiligten Auftragnehmer anteilig entsprechend der Abrechnungssumme aufgerechnet.

10.14 Nachunternehmerliste

Die Nachunternehmerliste ist zur Angebotsabgabe mit vorzulegen und wird Bestandteil des Vertrages.

10.15 Sicherheit für Mängelansprüche

Der Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B) erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

10.16 Bautagesberichte

Das Bautagebuch mit allen erforderlichen Angaben u. a. Wetter, Anzahl und Qualifikation der beschäftigten Arbeitskräfte, ausgeführte Arbeiten, besondere Vorkommnisse ist vom AN täglich zu führen und wöchentlich der Bauleitung zu übergeben.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen